

## **FMA-Wegleitung 2018/54: Gründung eines Pensionsfonds**

|                    |                |
|--------------------|----------------|
| Referenz:          | FMA-WL 2018/54 |
| Adressaten:        | Pensionsfonds  |
| Betrifft:          | PFG, PFV, FMAG |
| Publikationsort:   | Website        |
| Publikationsdatum: | August 2012    |
| Letzte Änderung:   | September 2018 |

Diese Wegleitung enthält einen Überblick über das Verfahren bei der Gründung eines Pensionsfonds im Fürstentum Liechtenstein sowie über die einzureichenden Unterlagen. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Anordnungen der FMA als Aufsichtsbehörde massgebend. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die FMA gerne zur Verfügung.

### **1. Allgemeines**

- Einrichtungen, die im Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein aus die betriebliche Altersversorgung betreiben (Pensionsfonds), unterliegen der Aufsicht der FMA (Art. 46 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung; Pensionsfondsgesetz, PFG). Als solche Einrichtung gilt ungeachtet der jeweiligen Rechtsform eine nach dem Kapitaldeckungsverfahren arbeitende Einrichtung, die rechtlich unabhängig von einem Trägerunternehmen gestützt auf eine an die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit geknüpfte Vereinbarung Altersversorgungsleistungen erbringt (Art. 5 Abs. 4 PFG).
- Pensionsfonds, die der Aufsicht unterstehen, benötigen vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA (Art. 6 Abs.1 PFG).
- Die Ausübung von bewilligungspflichtigen Tätigkeiten ohne Bewilligung ist bei Strafe untersagt (Art. 51 Abs. 1 lit. a PFG).
- Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 7 ff. PFG sind dauernd einzuhalten. Änderungen des genehmigten Geschäftsplanes gemäss Art. 7 Abs. 1 PFG bedürfen der vorgängigen Zustimmung durch die FMA (Art. 35 Abs. 1 PFG). Eintragungen ins Öffentlichkeitsregister sind in diesen Fällen erst nach Genehmigung durch die FMA zulässig (Art. 35 Abs. 2 PFG).
- Die Einrichtungen nach PFG müssen von jenen nach BPVG (Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge) strikte getrennt werden. Es gibt keine Einrichtungen, welche beiden Gesetzen unterstellt sind.

Gemäss Art. 1 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) gelten das BPVG und die BPVV nur für Personen, die bei der liechtensteinischen Alters- und

Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind. In allen anderen Fällen kommt das PFG zur Anwendung. Die grundsätzlich dem BPVG unterstellten liechtensteinischen Arbeitgeber haben die Möglichkeit, die freiwillige Versicherung nach dem PFG durchzuführen. In diesem Fall unterstehen sie ausschliesslich dem PFG (vgl. auch Art. 2a BPVG).

- Einrichtungen, denen die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit erteilt wird, werden von der FMA in ein besonderes, von ihr geführtes Register eingetragen (Art. 17 PFG).

## **2. Bewilligungsverfahren**

- Im Bewilligungsverfahren unterzieht die FMA die Verhältnisse des Antragstellers einer gründlichen und umfassenden Prüfung in rechtlicher und finanzieller Hinsicht. Festgestellt werden soll vor allem seine Zuverlässigkeit, seine Eignung und die Fähigkeit, die künftigen Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern dauernd zu erfüllen.
- Zunächst ist ein Gesuch zur Vorprüfung einzureichen. Die FMA unterzieht dieses Vorgesuch einer umfassenden Prüfung und nimmt hierzu innert nützlicher Frist (i.d.R. schriftlich) Stellung. Die Gesuchstellerin kann daraufhin das Bewilligungsgesuch bereinigen bzw. vervollständigen.
- Das definitive Bewilligungsgesuch ist sodann schriftlich und zusammen mit dem Geschäftsplan an die FMA, Landstrasse 109, Postfach 279, LI-9490 Vaduz, zu richten (Art. 7 PFG). Es ist im Namen und im Auftrag der Gesellschaft (in Gründung) zusammen mit einer entsprechenden Vollmacht (Vollmacht des Gesuchstellers zur Einreichung des Gesuches - falls die Gesuchstellung nicht durch diesen selbst erfolgt) einzureichen und ist wie folgt zu stellen: „Antrag auf Erteilung der Bewilligung als Einrichtung der beruflichen Altersversorgung an die Gesellschaft X (in Gründung)“. Das Gesuch ist gemäss Art. 7 PFG zu gliedern.
- Ändern sich Tatsachen, die für die Bewilligung von Bedeutung sein könnten, während des Bewilligungsverfahrens, sind unverzüglich aktualisierte Antragsunterlagen nach-zureichen.
- Alle Angaben des Antragstellers werden vertraulich behandelt und unterliegen im Rahmen des Art. 38 PFG der Schweigepflicht.
- Das Bewilligungsverfahren ist gebührenpflichtig. Diesbezüglich wird auf Ziff. 4 dieser Wegleitung verwiesen.
- Die Dauer des Bewilligungsverfahrens hängt in erster Linie davon ab, wie gut der Bewilligungsantrag vorbereitet ist. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wird jeder Antrag inhaltlich bearbeitet, soweit es die vorgelegten Unterlagen jeweils zulassen.
- Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Gesuchsteller mittels schriftlicher Stellungnahme über die Vollständigkeit der Unterlagen informiert und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, die Bewilligung erteilt. Es können Auflagen gemacht werden (Art. 15 PFG).

- Es besteht die Möglichkeit, dass nach Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) der Gesuchsteller bei Bewilligungserteilung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichten kann. Dies bringt den Vorteil, dass das Verfahren schneller abgeschlossen werden kann. In einem solchen Fall informiert die FMA den Gesuchsteller über ihren Entscheid betreffend den Antrag per einfacher Mitteilung ohne Begründung. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, so erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine förmliche Verfügung samt Begründung. Die Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung kann im Übrigen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Im Bewilligungsgesuch ist mitzuteilen, ob im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf die Ausfertigung einer förmlichen Verfügung verzichtet wird.

### **3. Bewilligungsgesuch**

Das Bewilligungsgesuch und die damit einzureichenden Unterlagen müssen grundsätzlich in deutscher Sprache abgefasst sein. Die FMA kann Ausnahmen zulassen. Das Gesuch muss darüber hinaus nachstehenden Mindestinhalt aufweisen und die entsprechenden Nachweise enthalten (vgl. Art. 7 PFG):

- Ausgangslage:

Es sind Angaben über den Gesuchsteller (Aktionariat, Geschäftstätigkeit, insbesondere im Bereich der betrieblichen Altersversorgung, Geschäftszahlen etc.) zu machen;

- Geschäftsidee:

Die Gesuchstellerin hat die Geschäftsidee näher zu erläutern (Angaben über die geplanten Tätigkeiten sowie Zielmärkte d.h. Tätigkeitsländer, Vertriebswesen, allfällige Risiken etc.);

- Errichtung der Einrichtung in der Rechtsform der eingetragenen Stiftung, der Aktiengesellschaft, der Europäischen Gesellschaft (SE), der Genossenschaft oder der Europäischen Genossenschaft (SCE) und Nachweis darüber, dass sich sowohl der statutarische Sitz als auch die Hauptverwaltung der Einrichtung in Liechtenstein befinden:

Es werden Unterlagen verlangt (z.B. Organigramm), aus denen hervorgeht, wo sich die Hauptverwaltung befindet und welche Verwaltungsfunktionen am Sitz der Gesellschaft in Liechtenstein ausgeübt werden. Es soll erkennbar sein, wer welche Funktion wo ausübt (vgl. hinten zur Funktionsausgliederung);

- Zweck und Organisation der Einrichtung, wobei der Gesellschaftszweck auf Altersversorgungsgeschäfte (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 PFG) und solche Aktivitäten zu beschränken ist, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen:

Bietet die Einrichtung die Möglichkeit der Rückdeckungsversicherung im Sinne von Art. 4 PFV an, muss eine diesbezügliche Anmerkung in der Zweckbestimmung aufgenommen werden;

- Statuten (im Entwurf):

Bezüglich dem Inhalt der Statuten verweisen wir auf die Wegleitung „Statuten von Pensionsfonds“ (die Wegleitung steht auf der Homepage der FMA zur Verfügung);

- notwendige Angaben betreffend Kapitalausstattung und Solvenz:

Gemäss Art. 9 PFG muss die Einrichtung über ein Mindestkapital verfügen, welches die dauernde Erfüllung der Verpflichtungen der Einrichtung gewährleistet. Dieses kann in Schweizer Franken oder dessen Gegenwert in Euro oder US-Dollar einbezahlt werden. Die FMA bestimmt, namentlich mit Rücksicht auf die zu deckenden Risiken und die Qualität des Risikomanagements, das erforderliche Mindestkapital im Einzelfall. Hinsichtlich der Sicherheitsmarge verlangt Art. 11 PFG, dass Einrichtungen, welche selbst die Haftung für biometrische Risiken übernehmen oder ein bestimmtes Anlageergebnis bzw. die Höhe der Leistung garantieren, jederzeit über zusätzliche, über die versicherungstechnischen Rückstellungen (vgl. unten) hinausgehende Vermögenswerte zu verfügen haben. Vorschriften betreffend den Umfang der vorgesehenen Sicherheitsmarge finden sich in Art. 12 ff. PFV, insbesondere in Art. 18 PFV. Es müssen hier grundsätzliche und entsprechende Angaben zur ausreichenden Kapitalisierung und Solvenz gemacht werden, einschliesslich Angaben über die Bereitstellung eines Organisationsfonds für die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftserweiterung;

- Verpflichtung des Trägerunternehmens zur Kapitaldeckung, sofern es eine Leistung zugesagt hat (Art. 6 PFV);
- Angaben über Identität und Beteiligungshöhe der wirtschaftlich Berechtigten der Einrichtung und des Trägerunternehmens, welche Gewähr für eine solide und umsichtige Führung der Einrichtung bieten müssen:

Es sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

Handelsregister-Auszug, Geschäfts- und Revisionsberichte der letzten drei Jahre.

Unter diesem Punkt muss zudem dargelegt werden, ob die betriebliche Altersversorgung für ein oder mehrere Trägerunternehmen durchgeführt wird (Art. 2 PFV) und in welchen Ländern geplant ist, Trägerunternehmen zu akzeptieren;

- rechtliche Trennung zwischen Trägerunternehmen und Einrichtung sowie deren Vermögenswerte und Geschäftsbücher (Art. 8 Abs. 1 PFG);
- Nachweis der fachlichen Qualifikation und der persönlichen Integrität von Verwaltungs- oder Stiftungsrat sowie Geschäftsleitung zur Führung einer Einrichtung sowie entsprechender Nachweis für beigezogene Berater (Art. 7 PFV):

Mindestens ein Mitglied je Leitungsorgan muss in ausreichendem Masse über theoretische und praktische Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung sowie über Leitungserfahrung

verfügen. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine dreijährige leitende Tätigkeit bei einer Einrichtung von vergleichbarer Grösse und Geschäftsart nachgewiesen wird.

Für sämtliche organschaftliche Vertreter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- aktueller, unterschriebener Lebenslauf,
- Passkopie,
- aktueller Strafregisterauszug,
- aktueller Auszug aus dem Betreibungs- bzw. Pfändungsregister,
- Erklärung betreffend hängiger Straf-, Verwaltungsstraf-, Konkurs-, Nachlass- oder Exekutionsverfahren (Formular steht auf der Homepage der FMA zur Verfügung),
- unterschriebene Annahmeerklärung der betreffenden Person in Kopie.

(Sofern ein aktueller Auszug verlangt wird, darf dieser nicht älter als drei Monate sein.)

Hinsichtlich mindestens einem Mitglied des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung ist festzuhalten, dass die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 PFG (Landes- und Staatsbürgerrecht) erfüllt sein müssen. Art. 14 Abs. 2 PFG bestimmt zudem, dass die Mitglieder des Verwaltungs- oder Stiftungsrates und der Geschäftsleitung aufgrund ihres Wohnsitzes in der Lage sein müssen, ihre Funktion und ihre Aufgaben tatsächlich und einwandfrei zu erfüllen. Betreffend diesem Erfordernis sind entsprechende Angaben zu machen;

- Angaben, die für die Beurteilung der persönlichen Integrität und der fachlichen Qualifikation des verantwortlichen Versicherungsmathematikers erforderlich sind:

Hinsichtlich des verantwortlichen Versicherungsmathematikers sind die vorstehend für die organschaftlichen Vertreter bezeichneten Unterlagen (vgl. oben) sowie zusätzlich Diplome, Arbeitszeugnisse, Nachweis der Mitgliedschaft in Berufsvereinigungen, etc. beizubringen, welche Auskunft über die fachliche Eignung geben. Die fachliche Qualifikation setzt ausreichende Kenntnisse in der Versicherungsmathematik und Berufserfahrung voraus, wobei Berufserfahrung dann anzunehmen ist, wenn eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Versicherungsmathematiker oder eine gleichwertige Tätigkeit nachgewiesen wird (Art. 8 PFV);

- Angaben über die versicherungstechnischen Rückstellungen, wobei ein Versicherungsmathematiker oder eine andere Fachperson bestätigen muss, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen gestützt auf anerkannte versicherungs-mathematische Methoden berechnet werden;
- Erklärung über die Grundsätze und Verfahren der Anlagepolitik:

Die Mindestangaben sind in Art. 21 PFV geregelt. Dazu gehören Informationen über die Verfahren zur Bewertung des Anlagerisikos, das Risikomanagement sowie die Strategie in Bezug auf die Mischung der Vermögenswerte je nach Art und Dauer der Altersversorgungsverbindlichkeiten. Zudem schreibt Art. 26 PFG vor, dass Einrichtungen bei der Anlage ihrer Vermögen nach dem Vorsichtsprinzip zu verfahren haben, insbesondere auf grosse Sicherheit, Qualität und Rentabilität bei ausreichender Liquidität - soweit möglich - Bedacht zu nehmen haben (vgl. allgemein Art. 19 ff. PFV);

- Vermögensverwaltung:

Einrichtungen können die Verwaltung ihrer Anlagen einem befähigten Vermögens-verwalter übertragen, der in einem EWR-Vertragsstaat ordnungsgemäss zugelassen ist. Falls ein ausgewiesenes Interesse besteht, kann die FMA Vermögensverwalter ausserhalb der Vertragsstaaten des EWR-Abkommens zulassen (Art. 28 Abs. 1 zweiter Satz PFG).

Der Pensionsfonds hat einerseits nur solche Personen und Institutionen mit der Anlage und der Verwaltung seines Vermögens zu betrauen, welche dazu befähigt sind und andererseits alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und persönlichen Vermögensvorteilen zu treffen, um die Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu wahren. Auch diesbezüglich sind entsprechende Ausführungen zu machen (Art. 22 PFV);

- Angaben betreffend die Verwahrung der Anlagen und die zu bestellende Verwahrstelle:

Die Verwahrstelle muss über eine Bewilligung verfügen, die zur Ausübung der betreffenden Tätigkeit berechtigt. Sie kann auch in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder mit Zustimmung der FMA auch ausserhalb des EWR niedergelassen sein (Art. 12 PFG). Zudem muss die Verwahrstelle gemäss Art. 12 PFG den Weisungen des Pensionsfonds Folge leisten. Stellt sie fest, dass eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften verstösst, so hat sie den Pensionsfonds schriftlich darauf aufmerksam zu machen und, sofern die Weisung nicht widerrufen wird, innerhalb nützlicher Frist die Revisionsstelle darüber in Kenntnis zu setzen. Die Erklärung der Verwahrstelle (in welcher diese ihre vorgenannten Verpflichtungen unterschriftlich bestätigt) hat auf dem von der FMA auf der Website zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen;

- Verträge oder sonstige Absprachen, durch welche die Geschäftstätigkeit oder Teile davon auf Drittpersonen übertragen werden sollen (Funktionsausgliederung), wobei die Hauptverwaltung, einschliesslich des Rechnungswesens, in Liechtenstein verbleiben muss:

Funktionsausgliederungsverträge sind vorzulegen. Art. 10 PFV enthält Vorschriften über die Zulässigkeit von Funktionsausgliederungen. Der Funktionsausgliederungsvertrag muss mindestens enthalten:

- Eine schriftliche Vereinbarung, wonach sich das übernehmende Unternehmen verpflichten muss, allen Weisungen des übertragenden Unternehmens zu folgen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des ausgegliederten Geschäftsbetriebes erteilt werden.
  - Das übernehmende Unternehmen hat dem übertragenden Unternehmen auf Verlangen alle Bücher, Belege und Schriften vorzulegen und Auskunft über den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage zu geben, soweit dies für eine umfassende Beurteilung der Durchführung des ausgegliederten Geschäftsbetriebes erforderlich ist.
  - Wahrung der Geheimhaltungspflicht (Art. 34 PFG), insbesondere auch die Sicherstellung des Schutzes vor unberechtigtem Zugriff auf die Daten des übertragenden Unternehmens.
  - Jederzeitiges, umfassendes Einsichts- und Auskunftsrecht der FMA beim übernehmenden Unternehmen.
  - Entschädigungsregelung.
  - Vertragsdauer (mit Kündigungsmodalitäten).
  - Anwendbares Recht.
  - Gerichtsstandsklausel.
- Art der von der Einrichtung getragenen Risiken sowie vorgesehene Rückversicherungsdeckung:

Vorlage allfälliger Rückversicherungsverträge im Entwurf mit der Erklärung des Rückversicherers, dass die Verträge im Falle der Bewilligung gültig werden;

- Planbilanz, Planerfolgsrechnung sowie Solvenzberechnung für die ersten drei Geschäftsjahre (mit Angaben über den zu verwendenden Rechnungslegungsstandard und den erstmaligen Rechnungsabschluss);
- Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems:

Es sind detaillierte Angaben hinsichtlich der Pensionspläne beizubringen, inklusive der zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen;

- Information der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger betreffend Art. 7 Abs. 1 Bst. p PFG (Funktionsweise und ordnungsgemässe Regelung jedes von der Einrichtung betriebenen Altersversorgungssystems) sowie über die Bedingungen, nach denen das Altersversorgungssystem funktioniert:

Die Informationen haben mindestens die Angaben gemäss Art. 11 PFV zu umfassen. Weiter soll aufgezeigt werden, wie den Informationspflichten gegenüber Versorgungs-anwärtern und

Leistungsempfängern gemäss Art. 11, 32 und 33 PFV nachgekommen wird. Die Vermögenserträge sowie die entsprechenden Kosten sind transparent darzustellen;

- Nachweis der Bestellung einer externen Revisionsstelle gemäss Art. 30 PFG:

Eine Annahmeerklärung der Revisionsstelle ist beizubringen;

- bei geplanter grenzüberschreitender Tätigkeit im Sinne von Art. 18 ff. PFG sind entsprechende allgemeine Angaben zu machen, insbesondere in welchen Ländern man mit welchen Vorsorgeplänen tätig werden will. Die Einleitung des entsprechenden Notifikationsverfahrens kann erst nach erfolgter Bewilligungserteilung an die Einrichtung erfolgen;
- Angaben zum Risikomanagement sowie zu den internen Kontrollmechanismen (Art. 23 f. PFV):

Einrichtungen müssen durch ein der Geschäftstätigkeit angemessenes Risiko-management und durch interne Kontrollverfahren sicherstellen, dass Risiken frühzeitig erkannt und Massnahmen zu deren Verhinderung oder Beseitigung ergriffen werden;

- Angaben darüber, ob von der Möglichkeit der Entbindung von der Geheimhaltungspflicht durch Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger (z.B. gegenüber Steuerbehörden im Wohnsitzland zwecks Geltendmachung der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge) Gebrauch gemacht wird (vgl. Art. 34 Abs. 4 PFG).

#### **4. Bewilligungsgebühr**

Die Gebühr für die Erteilung der Bewilligung und die Eintragung in das Register beträgt CHF 30 000 (Art. 30 i.V.m Anhang Bst. G FMAG).

#### **5. Datenschutz**

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>